

# Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV



gültig ab 01.01.2018

für das Netzgebiet Stand 31.12.2016

**der  
Gemeindewerke Haßloch GmbH**

Auf Basis des am 13.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 unseres vorgelagerten Netzbetreibers Name haben wir nach den Vorgaben des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (BGBl. I Nr. 48 von 2017, 2503) die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen ab 01.01.2018 als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung in unser Netzgebiet Stand 31.12.2016.

Sollte die Erlösobergrenze des Jahres 2016 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden oder eine Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein oder sich die Referenzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers / der vorgelagerten Ebene nachträglich ändern, werden die nachfolgend aufgeführten Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls erneut bestimmt und veröffentlicht.

## Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a				Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a			
	Leistungspreis		Arbeitspreis		Leistungspreis		Arbeitspreis	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/kW u. Jahr	€/kW u. Jahr	Ct/kWh	Ct/kWh	€/kW u. Jahr	€/kW u. Jahr	Ct/kWh	Ct/kWh
Mittelspannungsnetz	12,39	<b>14,74</b>	3,14	<b>3,74</b>	77,78	<b>92,56</b>	0,53	<b>0,63</b>
Umspannung MS/NS	14,03	<b>16,70</b>	4,31	<b>5,13</b>	114,54	<b>136,30</b>	0,29	<b>0,35</b>
Niederspannungsnetz	22,33	<b>26,57</b>	4,26	<b>5,07</b>	90,98	<b>108,27</b>	1,51	<b>1,80</b>

Für Bestandsanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Die Umsatzsteuer fällt auf die Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung genannten Nettobeträge, in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe an.

Haßloch, den 12.10.2017